

Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 83 (2008)
Heft: 12

Vorwort: Soldat und Waffe
Autor: Forster, Peter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

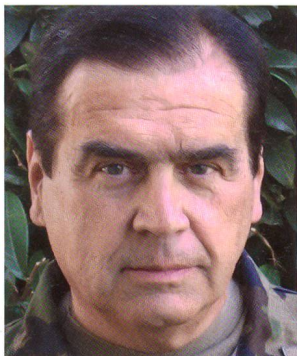
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Soldat und Waffe



Die Arbeitsgruppe umfasst 28 Frauen und Männer, und sie trägt einen denkbar bescheidenen Namen: Sie heisst schlicht «Arbeitsgruppe Ordonnanzwaffen».

Der Bericht, den die Gruppe jetzt vorlegt, hat es aber in sich. Die Hauptkapitel beschlagen, wie es im Amtsdeutsch heisst, die «Heimabgabe der Ordonnanzwaffen an Armeeangehörige» – oder in der Sprache des Volkes: das Gewehr im Schrank.

Die Arbeitsgruppe unterbreitet drei Empfehlungen, von denen nur eine, die erste, tragbar ist. Diese erste Empfehlung lautet lapidar: «An der Heimabgabe der Ordonnanzwaffe soll grundsätzlich festgehalten werden.»

Zu verwerfen ist die Empfehlung Nummer 2: «Die Ordonnanzwaffe soll nur an Angehörige von Truppenkörpern und Formationen, die für Ersteinsätze vorgesehen sind, als Teil der persönlichen Ausrüstung abgegeben werden.»

Diese Empfehlung scheitert schon daran, dass derzeit überhaupt keine Formationen für Ersteinsätze bestimmt sind – abgesehen von der Tatsache, dass die Empfehlung 2 den Grundsatz verletzt, der für alle gilt: dass nämlich Soldat und Waffe untrennbar zusammengehören.

Vollends unannehmbar ist die Empfehlung Nummer 3: «Auf die Heimabgabe der Ordonnanzwaffe soll verzichtet werden. Die ausserdienstliche Schiesspflicht sei mit Leihwaffen zu absolvieren».

Diese Empfehlung ist indiskutabel: Sie käme einer Kapitulation gegenüber denjenigen Kräften gleich, welche die Armee aushöhlen wollen. Es

wäre ein Kniefall vor dem GSoA-Vordenker Jo Lang und den «Wehrfachfrauen» der «Annabelle». Es gilt nun, mit aller Kraft dafür zu kämpfen, dass die Soldaten ihre Waffe auch künftig mit nach Hause nehmen dürfen.

Denn jedes Staatswesen beruht auf unverkennbaren Werten. Zur politischen Kultur der Schweiz zählen das Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger für das Gemeinwesen, das Konsensverfahren und die Milizidee.

Die Eidgenossenschaft ist gekennzeichnet vom Vorrang von Freiheit und Selbstverantwortung. Die Schweiz ist von unten nach oben aufgebaut, sie überlebt nur als Willensnation. Ihr entscheidender Vorzug ist die Freiheit. Die Freiheit berührt den innersten Kern unseres politischen Selbstverständnisses.

Zur schweizerischen Freiheit und Tradition gehören der persönliche Waffenbesitz, das Schiesswesen und das Recht des Soldaten, seine Waffe verantwortungsbewusst bei sich aufzubewahren.

Der Staat vertraut die Ordonnanzwaffe dem Soldaten an. Er schenkt ihm Vertrauen. Es ist das Vertrauen in die Selbstverantwortung des einzelnen Wehrmannes. Es ist ein Vertrauen, an dem nicht zu rütteln ist – ein Vertrauen, das wir nicht mutwillig zerstören dürfen.

In der Empfehlung 1 schlägt die Arbeitsgruppe vor, der Soldat könne seine Waffen zwischen den Diensten «unentgeltlich in kantonalen Depots hinterlegen». Das ist ein Vorschlag, der zu prüfen ist. Womöglich nimmt er im politischen Kampf den Armeegegnern etwas Wind aus den Segeln.

Und auch die Idee, an der Rekrutierung das Gefahrenpotenzial der Stellungspflichtigen abzuklären, ist vertieft zu prüfen: «Wer ein Gefahrenpotenzial aufweist, soll keine persönliche Waffe erhalten.»

Forster

Peter Forster, Chefredaktor